

---

Vorlage Nr. 2022/349

STADTKÄMMEREI

cK  
Balingen, 17.11.2022

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>nicht öffentlich</b>	am 29.11.2022	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 13.12.2022	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer hier: Geplante Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b Umsatzsteuergesetz**

### Anlagen

Anlage 1  
Anlage 2

### Beschlussantrag:

Vorbehaltlich der Zustimmung im Bundestag und Bundesrat zur Verlängerung der Optionsregelung widerruft die Stadt Balingen die Optionserklärung nach den Gemeinderatsbeschlüssen vom 22.11.2016 und 15.12.2020 gegenüber dem Finanzamt nicht und macht weiterhin von der Übergangsregelung zu § 2b Umsatzsteuergesetz in § 27 Abs. 22 und Abs. 22a Gebrauch.

Sie wendet § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auch für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2025 ausgeführte Leistungen an.

## **Sachverhalt:**

### **Ausübung des steuerlichen Wahlrechts nach § 27 (22) Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) neu gefasst. Die entsprechenden Regelungen wurden am 05. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und traten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Von Bedeutung ist hier insbesondere der neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügte § 2b UStG, der den bis 31.12.2015 geltenden § 2 Abs. 3 UStG ablöst. § 2b UStG sowie § 2 Abs. 3 UStG sind im Wortlaut in Anlage 1 aufgeführt.

Die gesetzliche Neuregelung orientiert sich an den allgemeinen Regelungen für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft. JPdöR werden damit umsatzsteuerlich wie privatwirtschaftliche Unternehmer behandelt. Eine Ausnahme von der Besteuerung erfolgt nach § 2b UStG nur noch dann, wenn die öffentliche Hand aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird und kein Wettbewerb zu Leistungen von privatwirtschaftlichen Unternehmern besteht.

Die meisten JPdöR hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 und 22a UStG dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 01. Januar 2023 noch nicht anzuwenden; so auch die Handhabung der Stadt Balingen. Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 22.11.2016 und 15.12.2020 zugestimmt, dass die Stadt Balingen vom eingeräumten Optionsrecht Gebrauch macht. Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die bereits am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre bis 31.12.2022 verlängert.

Allgemein war das Auslaufen der Optionsfrist zum § 2b UStG mit diesem Jahr 2022 als endgültiger Endpunkt der Fristenregelung vorgegeben worden. Zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG gibt es derzeit noch umfassenden Klärungsbedarf für die Städte und Gemeinden. Mit der Verlängerung des Übergangszeitraumes soll dem Bundesministerium für Finanzen mehr Zeit zur Beantwortung der noch offenen Fragen gegeben werden, um so eine größere Rechtssicherheit für die öffentliche Hand zu schaffen.

Aus diesem Grund wird die Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Die Neufassung des § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG ist im Wortlaut als Anlage 2 beigefügt.

Sofern die Stadt Balingen die Erklärung nicht widerruft, gilt die Erklärung nach § 27 Abs. 22a auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.

Die Stadt Balingen hat sich in Kooperation mit fünf weiteren Kommunen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG bestmöglich umzusetzen. Alle beteiligten Städte nutzen die Verlängerung der Frist bis 31.12.2024 auf Grund der weiterhin bestehenden Zweifelsfragen und hoffen auf Hilfestellung vom Finanzministerium. Es ist, nicht zuletzt auf Grundlage von Empfehlungen der Verbände, zu erwarten, dass die Mehrzahl der Städte und Gemeinden die Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 nutzen.

Konkret hat die Stadtkämmerei die Prüfung sämtlicher Leistungsbeziehungen der Stadt Balingen auf deren umsatzsteuerrechtliche Relevanz im Oktober abgeschlossen. Die Umsetzung in den Softwareprogrammen ist geprüft und möglich. Ausstehend sind die Implementierung in den Softwareprogrammen sowie die umfassende Schulung zahlreicher Mitarbeiter auf den Fachämtern, die mit der Belegerstellung und -verbuchung befasst sind. Im Rahmen der letzten Prüfungsschritte – auch in Abstimmung mit der Steuerberatung – zeigte sich einmal mehr, dass es bei

zahlreichen Sachverhalten immer noch an konkreten Anwendungsbestimmungen der Finanzverwaltung fehlt.

Neben der Rechtsicherheit sind die praktischen und finanziellen Auswirkungen der Neuregelung zu beachten. Konkret führt diese zu einer Steuerpflicht einer Vielzahl von Einzelsachverhalten (z.B. Teile der Leistungen von Bauhof, Feuerwehr; Abgabe von Familienbüchern, Kopierentgelten, Leistungen an Vereine, Überlassung von Räumen in städtischen Einrichtungen usw.), was zugleich einen enormen zusätzlichen bürokratischen Aufwand in der Gesamtverwaltung bedingt. Dem steht wiederum nur ein begrenzter Vorsteuerabzug unter zahlreichen offenen Fragen der Rechtsanwendung gegenüber.

Die nachfolgende Tabelle stellt schematisch nochmals die Steuerbarkeit der Leistungen nach den bisherigen Regelungen und den nunmehr geltenden Regelungen gegenüber:

<b>Tätigkeit</b>	<b>steuerbar bisher</b>	<b>steuerbar künftig</b>
Betriebe gewerblicher Art	ja	ja
Einnahmeerzielung unterhalb der Betragsgrenze von 30.678 € (BgA)	nein	ja
Hoheitliche Tätigkeiten	nein	nein
Vermögensverwaltung	nein	ja, soweit nicht steuerfrei
Beistandsleistungen		
• „Hoheitliche“, ohne Wettbewerbsrelevanz	nein	nein
• „Hoheitliche“, mit Wettbewerbsrelevanz	nein	ja
• wirtschaftliche	ja	ja

Jürgen Eberle